

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

27 (20.4.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 27.

Donnerstag den 20. April

1916.

Sonder-Ausgabe. Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R.N.M.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe u. Garne (Spinn- u. Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R.N.M.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgefässen, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R.N.M.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen u. Baumwollgefässen (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R.N.M.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R.N.M.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R.N.M.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R.N.M.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3 (W. II. 478/10. 15. R.N.M.).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Zu nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Untere, Baumwollabgängen, Baumwollabfälle (einschließlich Strümpfe und Räumlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. künstliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereischicht;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wirkereien nötigen Mengen von Putzbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräufigen Putzbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Untere und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Dollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Stridgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Stridgarne (W. I. 761/12. 15. R.N.M. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, gewappte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Stridgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne höchstens, jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

- das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Betteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Seeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet, wenn Erfüllung von Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten Erläuterungen zum Belegschein 3 maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Stripsen und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldebeschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Vinters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Straße 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabebeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Vinters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabebeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelwickel für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Bettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Badengeschäften erwerben.

§ 8. Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabebeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Stripsen und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9. Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.*

2. Mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, anzufordern.

§ 10. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. N. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle u. Baumwollgewinnte gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandberhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. N. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. N. A.) Anwendung.

Beispiele:

*) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn- oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz	12 500 kg
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 "
	20 000 kg

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	
Abfallgarn	25 000 kg
reguläres Garn	7 500 "
	32 500 kg

**) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Biffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungs- verbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12. Ausbhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

Karlruhe, den 1. April 1916.

Der kommandierende General:

Fvbr. von Manteuffel, General der Infanterie.

Bekanntmachungen.

(Nr. 5110.) Bekanntmachung über Fleisch- versorgung.

Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1.

Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4.

Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Sanktettischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Reichsvereinsstellen von Bayern, Württemberg und Baden des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelsstaats und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen anzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6.

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einem anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Rohschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Rohschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7.

Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8.

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9.

Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-

Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Nottschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstände getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) vom 4. November

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13.

Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14.

Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Verordnung.

(Vom 11. April 1916.)

Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichsgesetzblatt S. 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Septbr. 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissar, zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 145), finden entsprechende Anwendung.

II. Verteilung der Schlachtungen.

§ 2.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen gewerbsmäßigen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen und der zugelassenen Hauschlachtungen mit. Die nichtstädtischen Kommunalverbände verteilen die zugelassenen Schlachtungen auf die Gemeinden ihres Bezirks, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Gemeinden erfolgen kann.

Die städtischen Kommunalverbände und die übrigen Gemeinden verteilen die auf sie entfallenden gewerbsmäßigen Schlachtungen auf die um Zuweisung von Schlachtungen nachsuchenden Betriebe. Nur solche Betriebe dürfen berücksichtigt werden, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewerbsmäßig geschlachtet haben. Bei der ersten Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe sind die bisherigen Schlachtungen, bei den späteren Verteilungen die von den Betrieben ordnungsgemäß vereinnahmten und abgelieferten Fleischmarken, Fleischbezugscheine und Bescheinigungen nach § 15 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung maßgebend. Dem Fleischbeschauer ist von der Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe Mitteilung zu machen. Für die den einzelnen Betrieben zugeteilten Schlachtungen sind diesen Schlachtscheine auszustellen.

§ 3.

Die gewerbsmäßige Schlachtungen ausführenden Betriebe haben ein Schlachtbuch zu führen, in welchem jede vorgenommene Schlachtung und das hierbei erzielte Schlachtgewicht vom Fleischbeschauer zu bescheinigen ist. Schlachtungen dürfen nur in dem Umfang vorgenommen, als ihnen Schlachtscheine ausgestellt sind. Erfolgt eine Schlachtung, zu deren Vornahme die Ermächtigung durch einen Schlachtschein fehlt, so ist das Fleisch zugunsten der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt einzuziehen; ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt. Betriebe, welche über die genehmigte Höchstzahl hinaus Schlachtungen vorgenommen haben, sind bei der künftigen Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen fiktions des städtischen Kommunalverbandes oder der Gemeinde nicht mehr zu berücksichtigen. Die ihnen inzwischen etwa erteilten neuen Schlachtscheine sind zurückzugeben.

§ 4.

Zur Veranstaltung von Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), ist die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Genehmigung die Zahl der Angehörigen seines Haushalts und die im Haushalt vorhandenen Vorräte an Fleisch (§ 8 dieser Verordnung), sowie das Lebendgewicht des Schlachtieres anzuzeigen. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller das zu schlachtende Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat und nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann. Ueber die für die Gemeinde zugelassene Gesamtzahl von Hauschlachtungen hinaus darf das Bürgermeistersamt die Genehmigung zur Vornahme der Hauschlachtungen nicht erteilen.

§ 5.

Notchlachtungen bedürfen nicht vorheriger Genehmigung; sie sind jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung vom Viehhalter durch Vermittlung des Bürgermeistersamts dem Kommunalverband anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Viehhalters oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Der Kommunalverband kann anordnen, daß Fleisch aus Notchlachtungen an die Gemeinde oder eine sonstige vom Kommunalverband bezeichnete Stelle gegen Entschädigung abzuliefern ist, welche erforderlichenfalls der Kommunalverband festsetzt.

Fleisch aus Notchlachtungen wird nur mit dem halben Gewicht auf Fleischmarken, Fleischbezugscheine oder den zulässigen Verbrauch der Selbstversorger angerechnet.

§ 6.

Bei jeder Haus- und Notchlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer festzustellen und dem Bürgermeistersamt anzuzeigen. Der Fleischbeschauer kann für jede derartige Feststellung außer etwaigen Reisekosten eine Gebühr aus der Gemeindefasse beanspruchen; sie beträgt bei Schweinen, Schafen und Ziegen sechs Pfennig, bei Rindern eine Mark.

Der Kommunalverband kann bestimmen, daß statt des Fleischbeschauers ein anderer vom Gemeinderat bestellter Sachverständiger das Schlachtgewicht bei Hauschlachtungen festzustellen und dem Bürgermeistersamt anzuzeigen hat. Die aus der Gemeindefasse zu zahlende Gebühr dieses Sachverständigen bestimmt der Gemeinderat.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die Gebühr (Absatz 1 und 2) vom Viehhalter rückzuerheben ist.

§ 7.

Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt ist verboten; Ausnahmen können beim Vorliegen besonderer Gründe vom Bürgermeistersamt bewilligt werden, welches für den Einzug von Fleischmarken in entsprechender Höhe Sorge zu tragen hat.

III. Regelung des Fleischverbrauchs.

§ 8.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten ohne Unterschied, ob die Verabreichung roh oder zubereitet erfolgt:

1. Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepöfelt oder geräuchert, auch in Form von Würst, Sülzen oder in anderer Verarbeitung,
2. Speck und Fett, soweit es nicht ausgelassen verarbeitet wird,
3. Wild und Geflügel, auch lebend,
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

Nicht als Fleisch im Sinne der Verordnung gelten Suppenknochen, Euter, Kälber- und Rinderfüße sowie das Flohmanl.

§ 9.

Zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum Fleischkarten ausgegeben. Die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen. Die erstmalige Ausgabe der Fleischkarte erfolgt für die Zeit vom 1. bis 28. Mai 1916.

Die Fleischkarte enthält Fleischmarken für vier Wochen und verliert mit dem Ablauf dieses Zeitraums ihre Gültigkeit. Sie lautet vorläufig auf 3200 Gramm und enthält neben der Stammkarte

18 Fleischmarken zu 100 Gramm				
20	"	"	50	"
8	"	"	25	" und
10	"	"	20	"

Ein Teil der Fleischmarken hat nur für die dritte und vierte Woche der Geltungsdauer der Fleischkarte Gültigkeit. Das Nähere ergibt sich aus dem Ausdruck der Fleischkarte.

Eine Fleischkarte erhält auf Antrag jede im Großherzogtum ansässige Person, welche das sechste Lebensjahr vollendet hat und nicht Selbstversorger (§ 12) ist.

Kinder bis zu zwei Jahren erhalten keine Fleischkarten.

Für Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur halbe Fleischkarten, welche 9 Fleischmarken zu 100 Gramm, 10 Fleischmarken zu 50 Gramm, 4 Fleischmarken zu 25 Gramm und 5 Fleischmarken zu 20 Gramm enthalten, ausgegeben. Auf Antrag kann auch für ältere Personen statt einer ganzen eine halbe Fleischkarte ausgestellt werden.

Erfolgt die Ausstellung einer Fleischkarte während des Laufs ihrer Gültigkeitsdauer, so sind vor deren Auswägung die Fleischmarken für die vergangene Zeit abzutrennen.

Eine Aenderung der Gewichtsmenge, auf welche die Fleischkarte lautet, durch das Ministerium des Innern bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Fleischkarten gelangen durch die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen zur Ausgabe. Der Kommunalverband bestimmt, bei welchen Stellen der Antrag auf Ausstellung der Fleischkarten anzubringen ist. Für die Angehörigen eines Haushalts stellt der Haushaltungsvorstand den Antrag. Bei dem Antrag ist anzugeben die Zahl der Personen, welche dem Haushalt angehören, das Alter der Kinder, die Zahl der Fleischkarten, welche beansprucht wird, sowie beim ersten Antrag auf Ausstellung einer Fleischkarte die im Besitz des Antragstellers und der Angehörigen seines Haushalts befindlichen Vorräte an Dauerfleischwaren, Dauerwürst, Speck und Fleischkonserven, soweit solche insgesamt 10 Pfund übersteigen. Diese Vorräte werden auf die Fleischkarte angerechnet; auf Wunsch kann die Anrechnung auf höchstens 12 Wochen verteilt werden.

§ 11.

Für diejenigen Personen, welche vorübergehend im Großherzogtum sich aufhalten und nicht in solchen Bundesstaaten ansässig sind, deren Fleischkarten vom Ministerium des Innern den badischen Fleischkarten gleichgestellt sind, werden vom 1. Mai 1916 ab Tagesfleischkarten ausgegeben. Sie lauten bei Personen, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, auf 160 Gramm und für solche im Alter vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr auf 80 Gramm. Kinder unter zwei Jahren erhalten keine Tagesfleischkarten.

Die Ausgabe der Tagesfleischkarte erfolgt durch die vom Kommunalverband bezeichnete Stelle sowie durch die Gastwirte auf Antrag der in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie im Großherzogtum übernachten. Soweit letzteres nicht der Fall ist, erfolgt die Ausgabe der Tagesfleischkarten an die in Absatz 1 bezeichneten Personen durch die Wirte gegen schriftliche Empfangsbescheinigung innerhalb der vom Kommunalverband oder der von ihm beauftragten Stellen für die einzelnen Wirtschaften festgesetzten Höchstgrenze, wobei nur der dringende Bedarf zu berücksichtigen ist.

Die Tagesfleischkarte ist mit dem Datum ihrer Ausgabe und dem Namen ihrer Inhaber zu versehen und hat nur für diesen Tag Gültigkeit. Bei der Ausgabe einer neuen Tagesfleischkarte haben sich die Gastwirte

von dem Fremden die letzte Tagesfleischkarte, falls eine solche für ihn schon ausgestellt worden ist, zurückgeben zu lassen.

Für die fleischlosen Tage dürfen Tagesfleischkarten nicht ausgegeben werden.

§ 12.

Angehörige eines Haushalts, in welchem Vorräte aus Hauschlachtungen vorhanden sind (Selbstversorger), erhalten in der Regel bis zum ordnungsgemäßen Verbrauch dieser Vorräte keine Fleischkarte. Der zulässige Verbrauch der Selbstversorger ist entsprechend der Vorschrift in § 9 vorläufig bei Personen, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, 3200 Gramm und bei Personen zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten sechsten Lebensjahr 1600 Gramm in 4 Wochen. Für Personen unter zwei Jahren wird ein Fleischverbrauch nicht angenommen. Auf Grund der Bestandsaufnahme vom 15. April 1916 sowie des Ergebnisses der fünfzig zugelassenen Hauschlachtungen ist für jeden Haushalt eines Selbstversorgers vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, wie lange er mit seinen Vorräten auszukommen hat. Ausnahmsweise kann auch für Selbstversorger auf Antrag des Haushaltungsvorstandes zur Beschaffung von anderem Fleisch oder zur Verwendung auf Reisen eine ganze oder halbe Fleischkarte unter entsprechender Streckung der Zeit, für welche der Selbstversorger mit den Fleischvorräten auskommen muß, ausgestellt werden.

§ 13.

Die Fleischkarte hat im Großherzogtum sowie in denjenigen Bundesstaaten Gültigkeit, in welchen sie den dort gültigen Fleischkarten gleichgestellt ist. Die Fleischkarten anderer Bundesstaaten haben im Großherzogtum Gültigkeit, wenn sie vom Ministerium des Innern den badischen Fleischkarten gleichgestellt sind. Ueber die gegenseitige Anerkennung der Fleischkarten erläßt jeweils das Ministerium des Innern Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

§ 14.

Die Fleischkarten geben keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Fleisch. Sie geben nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung von Fleisch durch den Inhaber der Fleischkarte zulässig ist.

Die Uebertragung von Fleischkarten auf dritte Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Fleischkarte ist verboten.

Wer an einzelnen Tagen Personen, welche seinem Haushalt sonst nicht angehören, in seinem Haushalt Kost gewährt, darf auf deren Fleischkarte die entsprechende Menge Fleisch erwerben.

§ 15.

Fleisch (§ 8 dieser Verordnung) darf an Verbraucher nur gegen Fleischmarken abgegeben und von Verbrauchern nur gegen solche erworben werden. Die Fleischmarken dürfen vor ihrer Abgabe gegen Fleisch von der Stammkarte nicht abgetrennt werden. Die Verabfolgung von Fleisch gegen lose Fleischmarken ist verboten.

Die Lieferung von Fleisch an die im Großherzogtum stehenden Truppenteile und Lazarette ist gegen Ausstellung einer Bescheinigung der zuständigen militärischen Stelle, welche den Tag der Lieferung und die Art und das Gewicht des gelieferten Fleisches enthält, zulässig.

An Anstalten und Krankenhäuser des Staates, der Kreise, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen kann Fleisch gegen eine Bescheinigung des Vorstandes oder Leiters geliefert werden. Die Bescheinigung hat den Tag der Lieferung sowie die Art und das Gewicht des Fleisches zu enthalten. Die nach § 9 für jede Person zulässige Fleischmenge darf hierbei innerhalb vier Wochen im ganzen nicht überschritten werden. Ueber die ausgestellten Bescheinigungen ist von der Anstalt oder dem Krankenhaus eine Liste zu führen, in welche der Tag der Ausstellung der Bescheinigung, die Zahl der in ihr an diesem Tage versorgten Personen sowie die Art und das Gewicht des bezogenen Fleisches einzutragen sind.

Soweit die in der Anstalt oder dem Krankenhaus versorgten Personen im Besitze von Fleischkarten sich befinden, sind ihnen Fleischmarken in entsprechendem Umfange abzunehmen und an die vom Kommunalverband bestimmte Stelle abzuliefern.

§ 16.

Die Bewertung des Fleisches durch die Fleischmarken erfolgt in der Weise, daß abzugeben sind für 100 Gramm

1. Fleisch jeder Art ohne Knochen, Schinken und Dauerwurst Fleischmarken in Höhe von 125 Gramm,
2. Herz, Leber, gelochte Rutteln, Blut-(Grieben-)wurst, gewöhnliche Leberwurst und gewöhnliche Fleischwurst, sowie Pfeffer (Ragout) von Wild Fleischmarken in Höhe von 70 Gramm,
3. von allem übrigen Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, von Speck, Dürreffleisch, Friesle, Hirn und Nieren Fleischmarken in Höhe von 100 Gramm.

Wird Fleisch zubereitet verabfolgt, so sind Fleischmarken in derjenigen Höhe, welche dem Gewicht des rohen Fleisches entspricht, abzugeben.

Beim Verkauf von Wild oder Geflügel im Fell oder in Federn wird folgendes Durchschnittsfließgewicht in Anrechnung gebracht:

für einen Hasen	2500 Gramm
für ein Rebhuhn	250 Gramm
für eine Wildtaube	300 Gramm
für eine Wildente	1000 Gramm
für einen Fasanen	1000 Gramm
für ein Birk- od. Haselhuhn	300 Gramm
für eine Ente	1500 Gramm
für ein Landhuhn	1000 Gramm
für eine Taube	200 Gramm

§ 17.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen sowie Händler mit Fleisch können zur Verabfolgung an die Verbraucher bestimmtes Fleisch nur auf Grund von Fleischbezugscheinen im Großherzogtum erwerben. Bezahlen sie von außerhalb des Großherzogtums Fleisch, ohne dafür Fleischbezugscheine abgeben zu müssen, so haben sie über den Eingang dieses Fleisches unter Angabe von Art und Gewicht ein Verzeichnis zu führen.

Die Fleischbezugscheine werden an den vom Kommunalverband bestimmten Stellen in der dem voraussetzlichen Bedarf bei ordnungsgemäßen Verbrauch entsprechenden Zahl und Höhe ausgegeben. Ihre Geltungsdauer fällt mit der Geltungsdauer der Fleischkarte zusammen. Ueber die Ausgabe der Fleischbezugscheine ist von der Ausgabebehörde ein Verzeichnis zu führen. Bei der Erwerbung des Fleisches ist der Fleischbezugschein dem Verkäufer des Fleisches auszuhändigen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Fleischbezugscheine und die Ueberwachung ihrer Verwendung trifft der Kommunalverband.

§ 18.

Jäger oder Geflügelhalter dürfen Wild und Geflügel nur an Kommunalverbände und die vom Bezirksamt zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler veräußern. Geflügel kann außerdem durch die Geflügelhalter oder deren Beauftragte auf dem Wochenmarkte feilgehalten werden.

Als Wildbret- und Geflügelhändler sind vom Bezirksamt auf Ansuchen nur solche Gewerbetreibende zuzulassen, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung in offenen Verkaufsstellen Wild oder Geflügel gewerbsmäßig verabfolgt und sich hierbei nicht als unzuverlässig erwiesen haben. Gegen die Verjagung der Zulassung ist Beschwerde an den Landeskommissar zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Ueber das empfangene Wild oder Geflügel haben die Kommunalverbände Bescheinigungen und die zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler Fleischbezugscheine (§ 17) dem Jäger oder Geflügelhändler auszuhändigen. Der Jäger darf nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt unter Anrechnung auf den ihm zustehenden Fleischverbrauch Wild zurückbehalten, im übrigen hat er alles erlegte Wild an Kommunalverbände oder die für den Handel mit Wild zugelassenen Wildbret- und Geflügelhändler gegen Bezahlung des für den ersten Verkauf des Wildes festgesetzten Höchstpreises abzuliefern.

Geflügelhändler oder ihre Beauftragte haben das auf dem Wochenmarkt zum Verkauf gestellte Geflügel vor Beginn des Verkaufs bei dem Beauftragten der Marktaufsichtsbehörde anzumelden. Dieser hat darüber

zu machen, daß an ihn für die verkauften Stücke Fleischmarken in entsprechender Höhe von den Verkäufern zur Ablieferung gelangen. Den Verkäufern ist über die vollzogenen Verkäufe und die abgelieferten Fleischmarken eine Bescheinigung auszustellen.

Das Aufkaufen von Geflügel von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort ist verboten. Der Verkauf von Zuchtgeflügel von Geflügelhalter zu Geflügelhalter bleibt gestattet.

Geflügelhalter, welche Geflügel zum eigenen Verbrauch schlachten, haben dies dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle nach der vom Kommunalverband getroffenen näheren Anweisung anzuzeigen. Eine entsprechende Anrechnung auf den zulässigen Verbrauch von Fleisch ist vorzunehmen.

§ 19.

Wer gewerbsmäßig Fleisch, Wild- oder Geflügelkonserven verabfolgt, hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. Mai 1916 auf der Umhüllung das in der Packung enthaltene Fleisch nach Art und Gewicht angegeben ist. Fleischkonserven ohne diese Aufschrift dürfen nicht verabfolgt werden.

§ 20.

Wer gewerbsmäßig Fleisch verabfolgt, hat die zu Beginn des 1. Mai 1916 in seinem Betriebe befindlichen Vorräte an Fleisch unter näherer Angabe der Art und des Gewichts dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle spätestens am 3. Mai 1916 anzuzeigen. Der Kommunalverband kann für diese Anzeigen bestimmte Muster vorschreiben.

§ 21.

Spätestens am dritten Tage nach Umlauf der vier Wochen, für welche die Fleischarten jeweils ausgestellt sind, haben die im § 20 genannten Gewerbetreibenden unter Beifügung der während der Geltungsdauer der letzten Fleischkarte vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugscheine, sowie Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3, sowie unter Bezeichnung des Fleisches nach Art und Gewicht, welches sie etwa von außerhalb des Großherzogtums ohne Abgabe eines Fleischbezugscheines bezogen haben, die am Morgen des ersten Tages der Geltungsdauer der neuen Fleischkarte in ihrem Betrieb vorhandenen Vorräte jeweils dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle anzuzeigen. Die in § 17 Absatz 1 bezeichneten Personen haben die nichtbenutzten Fleischbezugscheine mit vorzulegen. Gewerbetreibende, welche gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen haben, haben ferner die in den vergangenen vier Wochen vorgenommenen Schlachtungen und die erzielten Schlachtgewichte anzugeben. Für die Anzeigen kann der Kommunalverband ein bestimmtes Muster vorschreiben.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden mit, welcher Unterschied zwischen erzieltem Schlachtgewicht und vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3, wegen Schwunds und Einwiegens als zulässig anzusehen ist.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein Gewerbetreibender im Vergleich zu dem abgesetzten Fleisch zu wenig Fleischmarken, Fleischbezugscheine oder Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3 eingenommen hat, so ist, falls er eine genügende Aufklärung nicht zu geben vermag, dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt kann neben der Herbeiführung strafenden Einschreitens die gewerbsmäßige Verabfolgung von Fleisch und die weitere Vornahme von Schlachtungen diesem Gewerbetreibenden untersagen; bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die Untersagung auszusprechen. Gegen die Untersagung kann Beschwerde an den Landeskommissär erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 22.

Die Beamten der Polizei und die vom Bezirksamt oder Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Fleisch verabfolgen, jederzeit einzutreten, dazselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über den Bezug und die Verabreichung des von ihnen feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 23.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse eines Betriebs zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 24.

In den Räumen, in welchen Fleisch gewerbsmäßig verabfolgt wird, ist vom Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

IV. Anbringung des Schlachtviehs.

§ 25.

Für die richtige und vollständige Beschaffung des aus dem Großherzogtum zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs hat die Fleischversorgungsstelle Sorge zu tragen. Sie hat hierbei den grundsätzlichen Anweisungen des Ministeriums des Innern Folge zu leisten. Sollte der Badische Viehhandelsverband oder seine Mitglieder das erforderliche Schlachtvieh nicht freihändig zu erwerben vermögen, so hat die Fleischversorgungsstelle die fehlende Menge auf die Kommunalverbände umzulegen.

§ 26.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen von der Fleischversorgungsstelle aufgegebenen Mengen an Schlachtvieh binnen der gesetzten Frist an die ihnen bezeichneten Stellen zur Ablieferung zu bringen. Die Verteilung des vom Kommunalverband entsprechend der Anweisung der Fleischversorgungsstelle aufzubringenden Schlachtviehs auf die Gemeinden erfolgt durch den Ausschuß des Kommunalverbands, welchem für diesen Zweck der Bezirksstierarzt als Mitglied beitrifft. Bei der Verteilung auf die Gemeinden ist das Ergebnis der Viehzwischenzählung vom 15. April 1916 zugrunde zu legen. Auch ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Kommunalverband kann sich bei der Erwerbung des zu liefernden Schlachtviehs solcher Händler, welche dem Badischen Viehhandelsverband als Mitglieder angehören, als Kommissionäre bedienen.

§ 27.

Der Gemeinderat hat, falls sich nicht unter seiner Mitwirkung die freihändige Erwerbung der zu liefernden Schlachttiere in der Gemeinde ermöglichen läßt, auf Grund des Ergebnisses der Viehzwischenzählung vom 15. April 1916 zu prüfen, welche Besitzer zur Lieferung der aufzubringenden Tiere, nötigenfalls im Wege der Enteignung, zunächst in Betracht kommen. Hierbei ist davon auszugehen, daß Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, welche sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. Auch eingetragene Tiere der Zuchtgenossenschaften, soweit sie nicht zur Mast aufgestellt sind, sind nicht zu enteignen. Lehnt auf Mitteilung des Gemeinderats, daß die Uebertragung des Tieres in Aussicht steht, der Viehhalter die freiwillige Abgabe ab, so ist umgehend dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, damit dieses Aufforderung zur Uebertragung binnen kürzester Frist erläßt und nach deren Ablauf die Uebertragung des Eigentums an dem Tiere auf den Kommunalverband anordnet. Vor der Abführung des Tieres hat eine Schätzung desselben durch Sachverständige, welche der Gemeinderat ernennt, stattzufinden.

§ 28.

Die Bedarfskommunalverbände, welche auf diese Weise durch die Fleischversorgungsstelle Vieh zugewiesen erhalten, haben für die Bezahlung des zugewiesenen Viehs unter Berücksichtigung der Höchstpreise und der zugelassenen Handelszuschläge aufzukommen oder eine Stelle zu bezeichnen, welche die Zahlung zu bewirken hat und von der Fleischversorgungsstelle als hinreichend sicher anerkannt ist. Die Bezahlung hat binnen drei Tagen nach der Lieferung an den Kommunalverband zu geschehen, von welchem die von der Fleischversorgungsstelle ausgegebene Lieferung erfolgt ist. Der liefernde Kommunalverband deckt aus dem Handelszuschlag seine Unkosten einschließlich der etwa entstandenen Kommissionsgebühren und liefert den zu zahlenden Stallpreis an den Viehhalter ab.

V. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung

§ 29.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Fleischversorgungsstelle, der Kommunalverbände oder der von diesen bezeichneten Stellen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 15 bis 18 am 1. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. ...

Die Ausstellung von Jagdpässen betr.

Gemäß § 42 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß für das laufende Jagdjahr — 1. Februar 1916 bis 31. Januar 1917 — von uns seit 1. Februar 1916 bis 31. März 1916 an folgende Personen Jagdpässe ausgestellt worden sind:

Nach Formular I:

Biedermaun Jakob, Landwirt, Untergrombach,
Stellberger Georg Wilhelm, Fabrikant, Karlsruhe,
Stellberger Reinhold Andreas, Fabrikant, Karlsruhe,
Ulrici Friedrich, Kaufmann, Karlsruhe,
Gablenz August, Jagdaufsicht, Weingarten,
Weingärtner Johann, Bürgermeister, Wöschbach,
Schmitt Jakob, Kaufmann, Weingarten,
Beder Ernst Heinrich, Maler, Karlsruhe,
Diez Johann, Wirt, Karlsruhe,
Spröcher Franz, Landwirt, Jöhlingen,
Kühling August, Rentier, Karlsruhe,
Stuh Jakob Ludwig, Jagdaufsicht, Grödingen,
Schorb Christian, Jagdhüter, Blankenloch,
Freiherr v. Mackay Karl, Major, Karlsruhe,
Freiherr v. Salmuth Hans, Oberst z. D., Karlsruhe,
Bott Siegfried, Fabrikant, Durlach,
Deurer Karl, Landwirt, Jöhlingen,
Lust Gottfried, Landwirt, Vohenwetterbach,
Stuh Philipp, Metzger, Grödingen,
Rothweiler Philipp Bernhard, Bahnabfuhr a. D.,
Berghausen,

Brink Theodor, Privatier, Karlsruhe,
Benz Christof, Jagdaufsicht, Langensteinbach,
Winteroll Martin, Spizer, Jöhlingen,
Staiger Franz Ferdinand, Privatier, Södingen, z. St.
Berlin,

Lambinus Friedrich, Gr. Oberförster, Langensteinbach,
Unger Franz, Jagdaufsicht, Königsbach,
Laumann Johann Friedrich, Jagdaufsicht, Königsbach,
Fränkle Philipp, Jagdaufsicht, Königsbach,
Obreiter Max Michael, Jagdaufsicht, Singer,
Barder William, Hauptmann, Karlsruhe,
Gahner Ernst Ludwig, Jagdhüter, Södingen,
Stuh Jakob, Jagdaufsicht, Grödingen,
Simon Karl Albert, Jagdhüter, Berghausen,
Dehm Martin, Kaufmann, Wöschbach,
Krieger Philipp, Bauunternehmer, Durlach,
v. St. André Wilhelm, Kammerherr, Grundherr,
Karlsruhe,

Schwey Karl Hermann, Jagdpächter, Karlsruhe,
Born Ernst Ludwig, Landwirt, Aue,
Friedlein Hermann, Metzger, Aue,
Langenberger Waldwin, Obermeister, Durlach,
Spröcher Lorenz, Landwirt, Jöhlingen,
Büch August, Jagdaufsicht, Karlsruhe

Nach Formular II:

Häffner Franz Martin, Werkmeister, Durlach,
Maier Peter Anton, Landwirt, Jöhlingen,
Dill Otto, Wirt, Durlach,
Mhr Wilhelm, Oberverwalter, Durlach,
Henn Albert, Lehrer, Wöschbach,
Schwein Ludwig, Müller, Jöhlingen,
Hig Adolf, Gr. Rechnungsrat, Durlach,
Wippert Martin, Maurerpolier, Wöschbach,
Schäfer Friedrich, Metzgermeister, Wöschbach,
Wächter Josef, Pfistermeister, Wöschbach

Nach Formular III:

Rothweiler Emil Otto, Friseur, z. St. b. erlaubt nach
Berghausen.

Durlach den 3. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Naturalleistungen für die bewaffnete
Macht betr.**

Die Vergütung für Rauhfutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat März 1916:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegeldrusch	6 Mk. — Pf.
gepreßtes	5 Mk. 75 Pf.
lojes	5 Mk. 50 Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg sonstiges Stroh	— Mk. — Pf.
Flegeldrusch	6 Mk. — Pf.
gepreßtes	5 Mk. 75 Pf.

lojes	5 Mk. 50 Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	12 Mk. 60 Pf.
lojes	12 Mk. — Pf.
Kleeheu	15 Mk. — Pf.

Durlach den 5. April 1916

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Verleihung von Aussteuerergaben
aus der Luise Stiftung betr.**

Aus obiger Stiftung kommt alljährlich eine Aussteuerergabe an ein Brautpaar evangelischer Konfession aus dem dem Gr. Herrn Landeskommisfär in Karlsruhe unterstellten Bezirk zur Verleihung.

Berücksichtigt können nur solche bedürftige Paare werden, bei denen sowohl vonseiten des Bräutigams wie der Braut festgestellt ist, daß sie einen in allen Beziehungen lobenswerten Lebenswandel geführt haben und mit Sicherheit erwarten lassen, daß sie auch eine wohlgeordnete, sittlich-religiöse Ehe führen werden, worüber sie sich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden auszuweisen haben.

Gesuche um Verleihung dieser Aussteuerergabe sind innerhalb 14 Tagen beim Bürgermeisteramt des Wohnorts einzureichen.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 12 des Centralverordnungsblattes vom 8. April 1865 veranlaßt, etwaige Gesuche im Benehmen mit den Pfarrämtern unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 25. April anher vorzulegen.

Durlach den 12. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Erbgroßherzog Friedrich-Stiftung
betreffend.**

Aus der Erbgroßherzog Friedrich-Stiftung kommen alljährlich am 9. Juli Gnadengeschenke zu Sparlaffeneinlagen für arme Kinder badischer Landesangehöriger im Betrag von jeweils 20 M zur Verteilung.

Die auf Grund einer Bewilligung gemachte Sparlaffeneinlage ist bis zur erlangten Volljährigkeit des Kindes unerhebbar und vergrößert sich während der Dauer der Anlage durch Zuschlag der Zinsen zum Kapital.

Eine frühere Auszahlung an die Angehörigen des bedachten Kindes kann auf Ansuchen nur in dem Falle stattfinden, wenn das betreffende Kind vor Erreichung der Volljährigkeit stirbt.

Gesuche um Verleihung einer solchen Gnadengabe sind alsbald einzureichen und haben zu enthalten: Namen des Kindes, Alter (Jahr und Tag der Geburt desselben), Religion, Namen der Eltern, persönliche Verhältnisse und Bezeichnung der Sparkasse, bei welcher die Anlage erfolgen soll.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden veranlaßt, einlaufende Gesuche im Benehmen mit den Pfarrämtern auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dieselben bis spätestens 25. April ds. Js. anher zur Vorlage zu bringen.

Durlach den 13. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Verleihung des Ehrenzeichens für
treue Arbeit betreffend.**

Anträge auf Verleihung des durch landesherrliche Verordnung vom 11. November 1895 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 395 — für Arbeiter und männliche Dienstboten gestifteten Ehrenzeichens sind von den Arbeitgebern oder Dienstherrn bei dem Bürgermeisteramt ihres Wohnortes innerhalb 8 Tagen einzureichen und von letzterem auf 15. Mai d. Js. hierher vorzulegen.

Die Verleihung der Medaille erfolgt auf den Geburtstag Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs. In Betracht kommen solche Arbeiter und männliche Dienstboten, welche während einer längeren Reihe von Jahren — mindestens während 30 Jahren vom vollendeten 25. Lebensjahre ab — in demselben Arbeits- bezw. Dienstverhältnis gestanden haben, unbescholten sind und pflichttreue Gesinnung gegen Fürst und Vaterland bewährt haben.

Durlach den 14. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Firma Karl Frankmann, Durlach wurde eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht.

**Durlach.
Zwangs-Versteigerung.**

V. 3/15 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach gelegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wirts Anton Nagel in Durlach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 28. April 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier — Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 12 Bestandsverzeichnis I.

Zgb. Nr. 1100. 1 a 60 qm Hofraite im Detzelter an der Adlerstraße. Hierauf steht: Eine zweistöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, Wäschküche und Stall mit Heuboden

— Haus Adlerstraße Nr. 7 —

ef. Nr. 1099 (Hochstüb Karl, Päder), af. Nr. 1101 (Ortsstraße). Schätzung M 8000.—

Zgb. Nr. 1110. 3 a 34 qm Hofraite im Detzelter an der Hauptstraße. Hierauf steht: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und überbauter Einfahrt mit Meßig und Stallung, nebst Ladeneinbau

— Haus Hauptstraße Nr. 34 —

Nach dem Lagerbuch haftet auf Zgb. Nr. 1110 die Schildgerechtigkeit zum „Adler“ als Realrecht, ef. Nr. 1131 (Adlerstraße), af. Nr. 1109 (Wagner Karl, Bierbrauereibesitzer) und Nr. 1107 (Reich Karl, Drehermeister).

Schätzung mit Zubehör . . . M 62 106.—

ohne . . . „ 60 000.—

Durlach den 21. Februar 1916.

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.